



## **Stadt Fürstenwalde/Spree**

### **Herrn Tschepe**

**Am Markt 4**

**15517 Fürstenwalde/Spree**

Potsdam, den 21. Januar 2014

## **Stadt Fürstenwalde**

### **B-Planung Nr. 64 - Solarpark II**

#### **Expertise zum Stand des B-Plan-Verfahrens aus der Sicht des Naturschutzes**

**Ihr Auftrag - Bestellung vom 23.12.2013 – Nr. 60/290/13 inkl. der Ergänzung mit Schreiben vom 27.12.2013**

hier: Zwischenbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen einen Zwischenbericht zum angeforderten Sachverständigen-Gutachten.

## **1 Aufgabenstellung**

Auf dem ehemaligen Flugplatz Fürstenwalde soll im südlichen Anschluss an den Solarpark I auf einer Fläche von etwa 20 ha ein weiterer Solarpark II errichtet und betrieben werden.

Dafür wurde seitens der Stadt Fürstenwalde die Aufstellung des B-Planes „Solarpark II - Nr. 64“ beschlossen und in ein entsprechendes baurechtliches Verfahren inklusive Umweltprüfung vorangetrieben.

Nun ergaben sich aus der Offenlegung und TÖB-Beteiligung Einwände der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LOS.

Im Fokus der Bedenken stehen zu erwartende Konflikte der vorgesehenen baulichen und betrieblichen Festsetzungen mit gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie mit Europäischen Vogelarten.

Aus der aktuell zwischen der Stadt Fürstenwalde, dem Projektentwickler und der UNB LOS geführten fachlichen und rechtlichen Diskussion haben sich unterschiedliche Auffassungen zur Bewertung arten- und naturschutzfachlicher Sachverhalte ergeben.

Der Unterzeichner nimmt in seiner Funktion als Sachverständiger eine Bewertung der vorliegenden Umweltfachbeiträge auf ihre naturschutzfachliche und -rechtliche<sup>1</sup> Belastbarkeit vor.

Es soll der aktuelle Stand des vorliegenden B-Planes aus naturschutzfachlicher Sicht auf seine mögliche naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit hin beurteilt werden, mit dem Ziel der Rechts- und Planungssicherheit für die Stadt Fürstenwalde und eine mögliche Umsetzung des Vorhabens durch den Projektträger.

Das Ergebnis der Expertise kann nur auf dem vom Antragsteller (Stadt Fürstenwalde; Vorhabenträger; Planer) beigebrachten Unterlagen aufbauen – eine eigene Sachverhaltsermittlung ist nicht vorgesehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine eigene unmittelbare planerische Bewältigung eines nicht behandelten Sachverhalts.

Der aktuelle Zwischenbericht stellt auf Wunsch des Auftraggebers zunächst nur die voraussichtlichen Ergebnisse der Expertise in verkürzter Form dar.

## **2 Zusammenfassende Bewertung des aktuell vorliegenden B-Planes Nr. 64 aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht**

### **Tenor:**

Aus Sicht des Unterzeichners hat der vorliegende B-Plan Nr. 64 – insbesondere unter der Würdigung des maßgeblichen, aktuellen Entwurfes des B-Planes (10.2013) sowie des städtebaulichen Vertrages vom 09.01.2014 **nicht** die erforderliche fachliche und rechtliche Belastbarkeit für eine für die Beschlussfassung ausreichende Planreife.

### **Begründung:**

- A) Die Größe und Anordnung der Module im geplanten Solarpark II (siehe Bauantrag vom 09.10.2013): Tiefe der Tische: 6 m und Abstände der Tische 2,5 m deuten gegenüber dem nördlich errichteten Solarpark I auf deutlich stärkere, flächenbezogene bauseitige Beeinträchtigungen hin.

Die zugehörigen Umweltfachbeiträge beschreiben diese unzureichend (plausible Flächenangaben fehlen weitgehend) oder nicht zutreffend mit Argumenten aus dem nördlich angrenzenden B-Plan-Verfahren („Überdeckung etwa 1/3 der Freiflächen“ oder „Überdeckung < 50 %“).

---

<sup>1</sup> Keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 1. Juli 2008!

Es ist von erheblichen bauseitigen Beeinträchtigungen auf mindestens 10 ha Fläche (siehe Baufelder 1 bis 5 im o. g. Bauantrag) auszugehen. Bezogen auf die B-Plan-Fläche sind das also schon jetzt - nur mit dem vorliegenden Bauantrag - schon 50 % des gesamten Plangebietes. Die Grundflächenzahl des SO-Gebietes von 0,65 (inkl. Nebenanlagen max. 0,8) ist damit (0,77) vollständig ausgeschöpft.

- B) Die faunistischen Daten aus dem Solarpark I, die im wesentlichen die Grundlage der Herleitung einer artenschutzfachlichen Unbedenklichkeit auch des vorliegenden Solarparks II (B-Plan Nr. 64) bspw. für die Tiergruppe der Brutvögel darstellen sollen, belegen nach Auffassung des Unterzeichners bei genauer Betrachtung eher das Gegenteil:
- Die vergleichende Gegenüberstellung der Kartierergebnisse von SCHARON 2011 für den Solarpark I (Zwischenbericht 05/2011 vgl. mit Endbericht 10/2011) zeigen in der Gesamtschau eine erhebliche bauseitige Beeinträchtigung durch den Solarpark I;
  - Die Monitoringergebnisse aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem unbegründeten Fokus auf zwei Arten, deren Unempfindlichkeit hinsichtlich der Errichtung eines Solarparks bekannt ist, lenken von der Tatsache ab, dass es bau- und offenbar auch anlagebedingt zu einer deutlichen Abnahme der Zahl der Brutvögel und einem völligen Fernbleiben empfindlicherer Brutvögel kommt.
- C) Die Zauneidechse ist nach Aussage Umweltfachbeiträge (teilweise ohne dezidierte Würdigung der faunistischen Gutachten aus 2011) „flächendeckend“ im B-Plangebiet und nutzt die nachgewiesenen Habitate als „Ganzjahres-Lebensraum“. Die Angaben zur Bestandsgröße aus dem Jahr 2011 übertreffen die Zahlen aus dem doppelt so großen UG im Nordteil um 100% (200 ad gegenüber 100 ad).

Einlassungen zum allgemeinen witterungsbedingten Rückgang der Zauneidechsenpopulationen in BRB in den Jahren 2011 bis 2013 sind unbeachtlich, da rein spekulativ.

Während der Artenschutzbeitrag (08/2013), der Umweltbericht (08/2013) sowie der Umweltbericht in der Begründung (10/2013) und der aktuellste B-Plan-Entwurf (10/2013) noch davon ausgehen, dass „im Frühjahr“ (2014!?) „vor Beginn der Baumaßnahme“ eine „Vergrämung“ (Mahd) flankiert durch ein begleitendes Abfangen und die Einrichtung einer Zwischenhalterungsfläche (im Bereich des nördlichen Solarparks I) als Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse vorgesehen waren, geht die aktuellste Fassung des städtebaulichen Vertrages (Entwurf von Frau Genz vom 09.01.2014) von einer Nichtdurchführung dieser Maßnahmen aus – vermutlich aufgrund der Annahme, dass der Bau im Winter oder zeitigen Frühjahr diese Schutzmaßnahmen nicht erfordert.

Da nach noch einmal bestätigter Feststellung des für den Artenschutz verantwortlichen Planers, eine nicht unwesentliche Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Zauneidechse im aktuell durch den Bauantrag überplanten Bereich (vorwiegend Felder 1 bis 3) auch im Winter anzunehmen ist (dem Unterzeichner liegen bis dato keine anderslautenden aktuellen Aussagen der damals beauftragten Faunagutachter vor), muss bei einer Durchführung der Baumaßnahmen ab Ende Januar 2014 von einer Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden.

Die aktuell einschlägige Rechtsprechung<sup>2</sup> lässt da keinen Spielraum. Es muss von einer wissentlichen Inkaufnahme eines Verlustes einer nicht unwesentlichen Zahl von Individuen einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art (= absichtliche Tötung) ausgegangen werden, da zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (hier: zumindest ein Abfangen im Frühjahr) nicht umgesetzt werden.

Da damit auch ein wesentlicher Teil einer einmal fest eingeplanten (und damit offenbar zumutbaren) Maßnahme zur Vermeidung nicht umgesetzt wird, steht nach dem vorgenannten Urteil auch die Eingriffsgenehmigung nach § 15 ff. BNatSchG in Frage – damit entfällt zudem die Möglichkeit für andere im ASB behandelte Arten die Legalausnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG (bspw. die Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen) zu nutzen.

Zudem wäre m. E. auch das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig, da die CEF-Maßnahme (ext. Zwischenhalterung) ebenfalls ausbliebe und die beiden Ersatzhabitate in MF 2 (ohne parallelen Abfang) keine funktionserhaltende Wirkung entfalten können.

- D) Die Tiergruppe der Insekten (Tagfalter und Käfer) wurden nicht ihrer nachweislichen Wertigkeit entsprechend im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet – es droht der vollständige Verlust des lokalen Bestandes (siehe SCHARON 09/2011). Insbesondere, wenn auch die nach Süden in Richtung B-Plan Nr. 83 aktuell noch nicht baurechtlich beantragte Restfläche des SO-Gebietes ebenfalls noch für eine Aufstellung von Solarmodulen genutzt wird. Auch durch diesen Umstand wird die eingriffsrechtliche Zulässigkeit des B-Planes Nr. 64 und des vorliegenden Bauantrages in Frage gestellt.

### 3 Fazit – Vorschläge zur Heilung

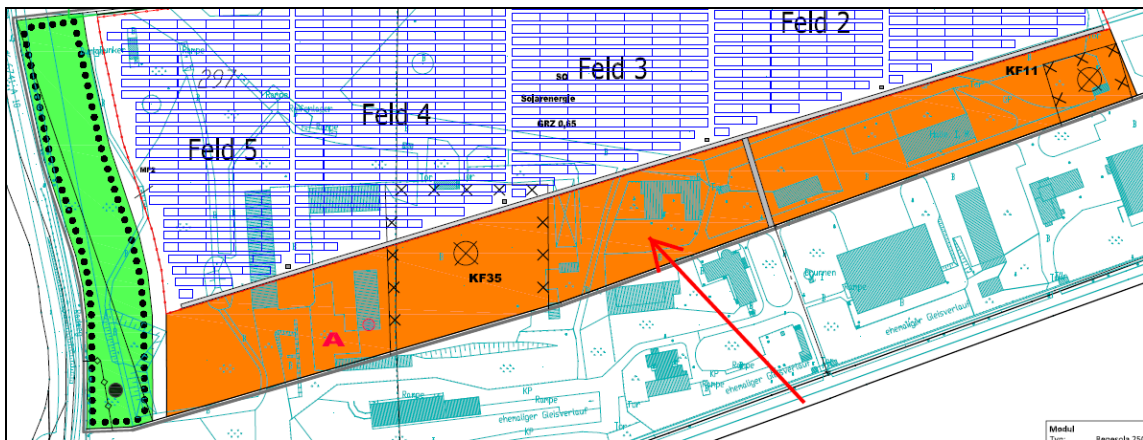
Aus Sicht des Unterzeichners **kann perspektivisch eine ausreichende Planreife dadurch erreicht** werden, dass im Rahmen einer **erneuten Überarbeitung** des vorliegenden **B-Planes Nr. 64** sowie des **städtebaulichen Vertrages** folgendes beachtet wird:

1. Die Maßnahmen „MF 1“ und „MF 2“ werden, wie im letzten Stand des B-Planes (10.2013) beschrieben, umgesetzt.
2. **Die Maßnahme „MF 1“ wird** räumlich und inhaltlich dadurch **ergänzt**, dass die östlich anschließende Maßnahme „E 2“ (Ersatzmaßnahme) aus dem B-Plan Nr. 67 umgewidmet wird: Entwicklungsziel „Wald“ (Aufforstung) bleibt nur noch etwa auf einem Fünftel der Fläche Richtung Steinhöfeler Chaussee als Sichtschutz, etwa vier Fünftel der Fläche (auch im unmittelbaren Anschluss an die Maßnahmen „MF 1“) wird tlw. gehölzbestandenes Offenland und anteilig Ruderalfluren - analog dem Entwicklungs- und Pflegekonzept der Maßnahme „MF 1“.

---

<sup>2</sup> BVerwG 14.07.2011 – 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg

3. Die im Bauantrag „orange“ gekennzeichnete Restfläche im SO-Gebiet (siehe folgender Auszug aus dem Bauantrag (Datum vom 09.10.2013) im südlichen Anschluss an die Baufelder 1 bis 5) wird **nicht** für eine weitere Aufstellung von Solarmodulen genutzt:



**Die Restfläche wird** – nach Entsiegelung<sup>3</sup> und Abriss<sup>4</sup> der ruinösen Gebäude – auf der Basis des Entwicklungskonzeptes zur Maßnahme MF 1 (2/3 Offenland / 1/3 Gehölze – offene sandige Flächen und trockene Ruderfluren - unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes) **eine ergänzende Maßnahmenfläche zugunsten von Natur und Landschaft, hier: Artenschutz** (Reptilien, Brutvögel und Tagfalter/Käfer/Heuschrecken) **entwickelt**.

Letzteres muss als Festsetzung in den B-Plan – der Abriss der Gebäude und die Pflege der Flächen kann im städtebaulichen Vertrag geregelt werden!

4. Die Aussagen der Faunagutachter (PESCHEL UND SCHARON AUS 2011) und die aktuellen Einlassungen des Planers für den besonderen Artenschutz (TRAUTMANN 01/2014): „*das Flugfeld ist als Eiablage- und Überwinterungsquartier ungeeignet ... „nicht grabbarer Boden“ und „...generell und insbesondere im Winter besteht eine sehr viel höhere Habitatqualität in den Randstrukturen und –flächen“* werden **hilfsweise** zum Beleg einer nur eingeschränkten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Zauneidechse im aktuell geplanten Baufeld (Felder 1 bis 5) herangezogen.

Damit kann - auch unter Würdigung der Art und Weise der Aufstellung der Solarmodule (Rammung der Alugestelle ohne eigene Gründung durch Fundamente u. ä.) – unter der Bedingung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), welche Art und Umfang der Versiegelungen durch Nebenanlagen und Wege **nachweislich für die Naturschutzbehörde ökologisch optimiert** bzw. minimiert, davon ausgegangen werden, dass durch einen Baubeginn Ende Januar 2014 nur lediglich einige wenige Exemplare der Zaunei-

<sup>3</sup> Beachtlich ist die in die Festlegungen oder den städtebaulichen Vertrag aufzunehmende Forderung, die Entsiegelungs- und Abrissarbeiten unter maximalster Schonung der vorher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu identifizierenden wertvollen Reptilien-, Vogel- und Tagfalter/Käferhabitate zu erfolgen hat!

<sup>4</sup> Beachtlich ist die in die Festlegungen oder den städtebaulichen Vertrag aufzunehmende Forderung, die vorgesehenen Abriss der quartiernahen Gebäude bzw. eine ggf. erforderliche Fällung höhlen- und spaltenträchtiger Bäume in einem Zeitraum durchzuführen, der mittlerweile auch höchststrichtrichlerlich als „risikoarm“ bestätigt wurde (September/Oktober)!

Die Umsetzung der Maßnahme „A 2“ (WQ1 für die Fledermäuse erhalten und ausbauen) bleibt von den hier beschriebenen Ergänzungen unberührt – sowie den festgelegten Schutzmaßnahmen für den Abriss etc.!

dechse durch die erforderliche Baufeldberäumung zu Schaden kommen bzw. getötet werden.

Das Baufeld muss für den Fall einer in das Frühjahr hineinreichenden Bauzeit (beginnende Aktivitätsphase der Zauneidechsen) nach allen Seiten vor dem Zuwandern von Tieren aus den randlich benachbarten Überwinterungsquartieren gesichert werden – es sind Amphibienzäune aufzustellen und regelmäßig während der gesamten Bauzeit durch die ÖBB auf deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

**In der o.g. neuen Maßnahmenfläche** - siehe oben Punkt 3. - für den Artenschutz **sind** baubegleitend - vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen - **geeignete Ersatzhabitate** (vor allem auch offene sandige und niederwüchsige krautige Strukturen **zu schaffen**, die die im Baufeld verlorenen Nahrungshabitate qualitativ und quantitativ ersetzen können.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen sind für den Träger der Bauleitplanung und den Vorhabenträger zumutbare Vermeidungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen festgelegt, die helfen die Überlebensfähigkeit des lokalen Bestandes der Zauneidechsen zu erhalten und das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu senken.

Damit wäre auch der Eingriff nach § 15 ff. BNatSchG – was diesen Sachverhalt betrifft – zulässig und die Legalausnahmen des § 44 Absatz 5 BNatSchG könnten greifen.

Der Verzicht auf einen Baubeginn im Winter bzw. zeitigen Frühjahr 2014 – verbunden mit einem Abfang über die gesamte Aktivitätsphase der Zauneidechsen von April bis Oktober – wäre insofern nicht zumutbar, da die damit bezweckte Schonung der im Baufeld befindlichen, eher geringen Zahl durch den zeitnahen Bau geschädigter Individuen der Zauneidechse in keinem Verhältnis stünde zu einem dann geforderten Zeitverzug von nahezu 9 Monaten. Der finanzielle Verlust durch die perspektivische Fertigstellung des Solarparks erst im Frühjahr 2015 läge außerhalb des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Damit wären – unter Würdigung der oben genannten Rahmenbedingungen – das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG trotz der bauseitigen Tötung von Zauneidechsen nicht einschlägig, da im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG „unvermeidbar“.

5. Ein zeitnaher Baubeginn würde für alle nachgewiesenen Brutvögel im Sinne einer vorfristigen Baufeldberäumung (vor Beginn der Brutzeit) zu einer Nicht-Auslösung der Verbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG führen, da auch im Falle des Weiterbaus zur Brutzeit eine Ansiedlung (Nestbau – Reproduktion) für die Bodenbrüter des Offenlandes und die empfindlichen Besiedler der benachbarten Gehölze nahezu auszuschließen ist.

Durch die Ergänzung der artenschutzorientierten Maßnahmeflächen – siehe oben Punkte 2. und 3. – wird die derzeit eher wenig belastbare Argumentation zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vom Solarpark betroffenen Brutvögel im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG ertüchtigt. Es kann (auch ohne die nicht wirklich belastbare Argumentation einer „hohen“ Wertigkeit der zukünftigen Solar-



parkfläche II selbst) von einer Nichtauslösung auch des Verbotes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Die Nistkästen können trotzdem angebracht werden.

6. Die beiden ergänzenden Maßnahmen - siehe oben Punkte 2. und 3. – sind insbesondere durch die vorzuschreibende Entwicklung und Pflege (hier: offene, lichtreiche, trockenwarme, vegetationsfreie und kurzrasige Flächen in Verbindung mit ruderalen Säumen) auch im Sinne einer naturschutzrechtlichen Kompensation für die nachgewiesenen Arten der an solche Habitats gebundenen deutschlandweit und in Brandenburg gefährdeten Tagfalter und Käfer zu werten.

Damit würde der aktuell bestehende diesbezügliche Mangel in der Eingriffsregelung geheilt – auch hier würde dann der mit einer fehlenden Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG verbundene Griff um die Legalausnahme nach § 44 Absatz 5 BNatSchG gelockert.

Potsdam, den 21. Januar 2014



Dipl.-Ing. Ronald Meinecke

(Sachverständigen-Stempel auf dem Endbericht)